

eigener Überzeugungen verwerten oder aus juristisch geschärfter Einsicht ergänzen und berichtigen können. Aber sie kannten sie nicht¹⁾, sonst hätten sie gewiß nicht ganz darüber schweigen können. Die älteste geschichtlich begründete deutsche Reichslehre schien schon nach wenigen Jahrzehnten völlig verschollen zu sein.

Erst nach 1360 beweist ein Zeugnis, daß Alexanders Denkschrift nicht ganz in Vergessenheit geraten und auch in Norddeutschland bekannt geworden war. In der Magdeburger Schöppenchronik, die in den sechziger Jahren im Auftrag der Schöppen wohl von dem Stadtschreiber Heinrich von Lammespringe in niederdeutscher Sprache angelegt wurde²⁾, ist das Memoriale unverkennbar als geschichtliche Quelle benutzt. Sie wird zwar nicht eigens als solche erwähnt, doch stammt aus ihr zweifellos die Erzählung, wie Karl d. Gr. mit Rat des Papstes und der Fürsten die drei rheinischen Erzbischöfe und den Rheinpfalzgrafen, „der des Königs Palast regierte zu Trier“ und früher der „groste von dem huse“ (major domus)³⁾ hieß, als Kurfürsten einsetzt, denen erst später zur Zeit des um Sachsen sehr verdienten „keiser Hinrik“ der Sachsenherzog und der brandenburgische Markgraf zugesellt werden; wie ferner Karl als Erbe für seine Nachkommen das französische Königreich vom römisch-deutschen Wahlreich absondert, und wie nach dem Versagen der Karolinger, als die Lombarden sich wieder erhoben, die Franken mit den Sachsen gemeinsam deren Herzog Otto und seine Nachkommen wählten. Das alles kann der Magdeburger Chronist so nur von Alexander von Roes gelernt haben. Er hat dessen Denkschrift nicht stumpfsinnig wörtlich abgeschrieben. Er hat sich das, was ihm bemerkenswert erschien, selbständig denkend in seine eigene Sprache übersetzt, mit manchen Auslassungen und manchen Er-

¹⁾ Lupold von Bebenburg erwähnt wohl gelegentlich das Buch *De semine scripturarum* (Glossen zum *Ritmaticum querulosum* bei Senger a.a.O. S.155), aber nirgends die Schriften des Jordanus von Osnabrück und Alexander von Roes. H. Ibach a.a.O. S.23 entkräftet auch die Annahme von H. Windschild, Studien zu Alexander von Roes (Diss. Leipzig, ungedr., 1921) S.59 ff., daß Konrad von Megenberg alle drei Schriften Alexanders gekannt und benutzt habe.

²⁾ Hrsg. von K. Janičke, Chroniken der deutschen Städte 7, Magdeburg I (1869); zur Datierung ebd. S.XIII. Daß für die Kurfürstenfabel Alexander bzw. „Jordanus“ benutzt ist, sah schon Frensdorff, GGA. 1869, II S.1627 ff.; vgl. M. Buchner, HJb. 33, 296 ff.

³⁾ Vgl. dazu H. Grundmann, Übersetzungsprobleme im Spätmittelalter, Zs. f. deutsche Philologie 70 (1947/8) S.140 ff.